

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Skandinavische Studien
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen skandinavische Sprachkenntnisse, skandinavistische Kultur- und Literaturwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Skandinavische Studien ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Studium im Masterstudiengang Skandinavische Studien umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- I. Methoden und Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft
- II. Kulturelle Identität und Alterität / Kulturelle Differenzierung
- III. Skandinavien – Europa: Aspekte des Kulturtransfers
- IV. Skandinavistik in internationaler Perspektive
- V. Übersetzung
- VI. Interdisziplinäre Berufsfeldkompetenz
- VII. Vertiefte Berufsfeldkompetenz: Fokus Berufsbilder
- VIII. Abschlussmodul

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 21 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

¹Der Master Skandinavische Studien umfasst verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Hauptseminare, Seminare, Übungen, Kolloquien, E-Learning-Einheiten.

²In den Vorlesungen werden komplexe Zusammenhänge aus dem Fach bzw. aus dem Bereich der Literaturtheorie vermittelt. ³Die Hauptseminare leisten einen vertieften Einblick in aktuelle literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien (hier ergänzt durch eine Übung), in Zusammenhänge affiner Fächer sowie in ausgewählte Aspekte im Bereich der Alt- und der Neuskandinavistik. ⁴Hier können Interessensschwerpunkte gesetzt werden, die in dem im skandinavischen Ausland verbrachten dritten Semester vertieft und zum Untersuchungsgegenstand der Masterarbeit ausgebaut werden können.

⁵In dem zur Masterarbeit gehörenden Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess von einer/einem Dozentin/Dozenten wissenschaftlich begleitet.

⁶Das Berufspraktikum sowie die Teilnahme an weiteren Projekten gewähren einen Einblick in die Betätigungsfelder im Kulturbetrieb bzw. im Verlagswesen und vermittelt Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 3 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5-30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Hausarbeiten, Essays, Berichte, Protokolle und Skripte, Lernportfolios, Literaturrecherchen, Übersetzungen, Klausuren, Referate, Moderationen, Projektpräsentationen, Praktika und mündliche Prüfungen. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Anmeldefristen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden zentral durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie hat einen Umfang von 60 - 70 Seiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 76 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die

Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in zweifacher Ausfertigung in elektronischer Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen als auch die elektronischen Ausfertigungen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat

widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Ge-

samtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note

ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20 Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser

Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/17 in dem Masterstudiengang Skandinavische Studien immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 04.07.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Methoden und Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft					
Modultitel englisch:		Methods and theories of literary and cultural studies					
Studiengang:		Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies					
1	Modulnummer: I	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 9	Workload (h): 270		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	HS	Neuere Theorieansätze in der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 / 2 SWS	120
2.	S	Klassiker der Literatur- und Kulturtheorie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	15 / 1 SWS	105	
4	Lehrinhalte: Das Modul zielt auf die Vermittlung und Reflexion zentraler Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft. In dem Hauptseminar werden aktuelle Entwicklungen und Methodendiskussionen in der Skandinavistik vorgestellt und ihre Praktikabilität diskutiert. Grundlage sind einschlägige Texte aus dem deutschen, englischen und skandinavischen Sprachraum. Berücksichtigt werden auch Theoriediskussionen in Doktorarbeiten, Tagungsbänden u.ä. Im Seminar werden ausgewählte Klassiker der Literatur- und Kulturtheorie gelesen und diskutiert. Grundlegende Texte werden in eigenständiger und kritischer Lektüre angeeignet und aktualisiert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden rezipieren grundlegende literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien und methodologisch reflektierende Fachpublikationen auf dem aktuellen Stand der Forschung. Sie sind in der Lage, den historischen und systematischen Stellenwert der jeweiligen Theorien und Methoden einzuschätzen und zu diskutieren, inwieweit sie für ihre eigene Arbeit anwendbar sind. Die eigenständige Lektüre ausgewählter klassischer Positionen belegt ihre Befähigung, komplexe theoretische Texte zu erfassen und kritisch zu würdigen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Stundenmoderation und schriftliche Ausarbeitung in Form eines Essays unter Berücksichtigung des Seminarzusammenhangs in einem der beiden Seminare	30 - 60 min / 5 Seiten	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Mündliche Präsentation und Thesenpapier in dem Seminar, in dem nicht die Prüfungsleistung erbracht wird	30 - 60 min / 5 Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Im gesamten Modul besteht keine Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Kramarz-Bein / Dr. Sandra Mischliwietz	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges:		

¹Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Kulturelle Identität und Alterität / Kulturelle Differenzierung						
Modultitel englisch:		Cultural identity and otherness / Cultural differences						
Studiengang:		Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies						
1	Modulnummer: II	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 5	Workload (h): 150	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Übung	Landeskunde	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 / 1 SWS	45
2.	Seminar	Interkulturalität	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 / 2 SWS	60	
4	Lehrinhalte:							
<p>Gegenstand des Moduls sind kulturelle Differenzierungen im nordeuropäischen Raum, wobei der regionale, nationale, übernational nordische und europäische Kontext thematisiert werden.</p> <p>Die Übung Landeskunde führt in spezifische Bereiche des sozialen, kulturellen und politischen Lebens sowie in spezifische Verhaltensmuster in Skandinavien ein.</p> <p>Im Seminar Interkulturalität lernen die Studierenden was Interkulturalität ist und bedeutet, sie setzen sich mit verschiedenen Kulturbegriffen und Kommunikationsmodellen auseinander.</p>								
5	Erworbene Kompetenzen:							
<p>Die Studierenden können Konstruktionsprozesse analysieren und Aspekte kultureller Identität und Alterität als Effekte kultureller und symbolischer Ordnungen erkennen. Außerdem sind sie fähig, selbständig erarbeitete komplexe Sachverhalte in einem Vortrag in einer skandinavischen Sprache zu präsentieren. Sie können in einem skandinavisch-mehrsprachigen Kontext lösungsorientiert kommunizieren. Zentrale Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sowie die aktive Sprachkompetenz und Präsentationskompetenz in einer skandinavischen Sprache werden vertieft. Durch die gemeinsame Teilnahme von Studierenden mit verschiedenen Schwerpunktsprachen wird inter-skandinavische Kommunikation weiter eingeübt.</p> <p>Die Studierenden trainieren ihre Selbstreflexion und erlernen einen toleranten und gleichwertigen Blick auf verschiedene kulturelle Phänomene.</p> <p>Innerhalb der Übung Landeskunde leiten sie eine Diskussion mit Bachelor-Studierenden und trainieren so ihre Moderations- und Vermittlungskompetenz.</p>								
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
In der Übung Landeskunde ergeben sich Wahlmöglichkeiten für die Studierenden.								
7	Leistungsüberprüfung:							
<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)								

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Präsentation und Ausarbeitung in skandinavischer Sprache im Seminar Interkulturalität	60 min/ ca. 5 Seiten	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Moderation einer Diskussionsrunde in der Übung Landeskunde in skandinavischer Sprache	20 min	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	In sämtlichen Veranstaltungen des Moduls besteht keine Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Die Übung Landeskunde wird gleichzeitig von Studierenden des Bachelor-Studiengangs Skandinavistik besucht		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Dr. Susanna Stempfle Albrecht / Magnus Enxing, M. A.		09 Philologie
16	Sonstiges:		

²Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Skandinavien – Europa: Aspekte des Kulturtransfers
Modultitel englisch:	Scandinavia – Europe: aspects of cultural transfer
Studiengang:	Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies

1	Modulnummer: III	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 22	Workload (h): 660
----------	---	---	-------------------------	------------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1a	HS	Hauptseminar Altskandinavistik als Schwerpunktseminar	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	30 / 2 SWS	270
	1b	HS	Hauptseminar Altskandinavistik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 / 2 SWS	120
	2a	HS	Hauptseminar Neuskandinavistik als Schwerpunktseminar	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	30 / 2 SWS	270
	2b	HS	Hauptseminar Neuskandinavistik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 / 2 SWS	120
	3.	HS	Formen und Aspekte der skandinavischen Literatur und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 / 2 SWS	120
	4.	V	Vorlesung am Institut für Skandinavistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 / 2 SWS	30

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul setzt sich zusammen aus einem Hauptseminar, das auch von Bachelor-Studierenden besucht wird (Veranstaltung 3), zwei Hauptseminaren (Veranstaltung 1 und 2) sowie einer Vorlesung (Veranstaltung 4). Jeweils eines der Hauptseminare 1 und 2 in jedem Turnus wird das thematische Gewicht auf die skandinavistische Mediävistik, eines auf die neuere Skandinavistik legen.</p> <p>In dem Modul werden Kenntnisse der literarischen und kulturellen Wechselbeziehungen und -prozesse zwischen Deutschland und Skandinavien vermittelt. Gelehrt wird zudem, wie Bedeutung über verschiedene Medien jeweils spezifisch erzeugt wird.</p> <p>Gegenstand des Hauptseminars (Veranstaltung 3) sind allgemeinere Überblicke über spezifische literaturgeschichtliche Epochen, Autoren, Gattungen und kulturelle Kontexte. Gegenstand der Hauptseminare sind spezifischere literatur- und kulturhistorische Entwicklungen in komparatistischer Perspektive. Ziel der Hauptseminare ist es, Wissen über Skandinavien in seinen kommunikativen Zusammenhängen und Besonderheiten sowie in seiner medialen Bedingtheit verstehen und bewerten zu können. Die institutsinterne Vorlesung präsentiert ausgewählte Fragestellungen des Fachs anhand von Epochenvorlesungen oder gattungstheoretischen Vorlesungen.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden besitzen vertieftes Wissen zur skandinavischen Literatur und Kultur. Sie erkennen Beziehungen zur deutschen und/oder europäischen Kulturgeschichte. Sie können die Heterogenität mehrerer Kulturen und die Eigenheiten der skandinavischen Literatur aus nationaler und internationaler Perspektive analysieren. Sie besitzen ausgewiesene Fähigkeiten in der Recherche literarischer und wissenschaftlicher Texte und gehen wissenschaftlich fundiert und innovativ mit dem Material um. Die Studierenden vertiefen zudem Kompetenzen in der konkreten Analyse unterschiedlich medial vermittelter kultureller Phänomene und können diese kommunikations- und medientheoretisch kontextualisieren und selbstständig reflektieren. Sie beschreiben und analysieren Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sachlich richtig und differenziert und sind in der Lage die erworbenen Kenntnisse mündlich und schriftlich zu kommunizieren. In der abschließenden Hausarbeit belegen die Studenten, dass sie einen thematischen Schwerpunkt (Mittelalter oder Moderne) mit den vermittelten methodischen und medien-spezifischen Kompetenzen aus dem gesamten Modul produktiv verknüpfen können.</p>
----------	--

	In allen Hauptseminaren schulen die Studierenden ihre Präsentations-, Kommunikations-, und Diskussionsfähigkeit. Im Hauptseminar, das sie gemeinsam mit BA-Studierenden besuchen (Veranstaltung 3) erlernen sie die Arbeit in heterogenen Gruppen und schulen ihre Vermittlungskompetenz, da sie ihre größere Erfahrung produktiv einbringen. Hierdurch wird ihre Teamkompetenz, vor allem auch in der Anleitung von Teams, geschult.											
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können in diesem Modul aus den Veranstaltungen 1 und 2 ihr Schwerpunktseminar selbst wählen, in welchem sie 10 LP erarbeiten, um so ihren Schwerpunkt in der neuen oder alten Abteilung des Faches setzen zu können. Das andere Hauptseminar muss verbindlich ebenfalls studiert werden; hier sind dann 5 LP zu erwerben. Im Bereich des Hauptseminars Nr. 3 besteht ebenfalls die Möglichkeit, aus verschiedenen thematischen Seminaren auszuwählen.											
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)											
8	Prüfungsleistung/en: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 20%;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="width: 20%;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hausarbeit im Hauptseminar Nr. 3</td> <td>10-15 Seiten</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>Hausarbeit im als Schwerpunkt gewählten Hauptseminar (Veranstaltung 1 oder 2)</td> <td>20-25 Seiten</td> <td>60 %</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Hausarbeit im Hauptseminar Nr. 3	10-15 Seiten	40 %	Hausarbeit im als Schwerpunkt gewählten Hauptseminar (Veranstaltung 1 oder 2)	20-25 Seiten	60 %
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Hausarbeit im Hauptseminar Nr. 3	10-15 Seiten	40 %										
Hausarbeit im als Schwerpunkt gewählten Hauptseminar (Veranstaltung 1 oder 2)	20-25 Seiten	60 %										
9	Studienleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 75%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 25%;">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sitzungsgestaltung im Hauptseminar Nr. 1, 2 und 3</td> <td>30 min</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Sitzungsgestaltung im Hauptseminar Nr. 1, 2 und 3	30 min					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
Sitzungsgestaltung im Hauptseminar Nr. 1, 2 und 3	30 min											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für Seminare zur Altskandinavistik (skandinavischen Literaturen des Mittelalters) sind Grundkenntnisse in Altnordisch bzw. einer anderen europäischen mittelalterlichen Sprachstufe (Gotisch, Alt- oder Mittelhochdeutsch, - niederdeutsch, - niederländisch, - englisch oder Altfranzösisch) erforderlich. Die Kenntnisse gelten als erbracht, wenn ein Nachweis von mindestens 4 SWS grundständigem Sprachunterricht in einem Hochschulstudium im Umfang von zwei Semestern vorgelegt wird.											
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.											
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltung Nummer 3 wird gleichzeitig von Studierenden des Bachelor-Studiengangs Skandinavistik besucht.											
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Kramarz-Bein / Anna Frewer, M. A.	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie										
16	Sonstiges:											

Modultitel deutsch:		Skandinavistik in internationaler Perspektive					
Modultitel englisch:		Scandinavian Studies from an International Perspective					
Studiengang:		Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies					
1	Modulnummer: IV	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 30	Workload (h): 900		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Mindestens 1 HS	Auslandsaufenthalt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	30	variiert	variiert
4	Lehrinhalte: Die an einer skandinavischen Partneruniversität zu besuchenden Seminare zielen auf vertieftes Wissen fachlicher Zusammenhänge aus innerskandinavischer Perspektive. Besucht werden literatur- und kulturwissenschaftliche Seminare, in denen Wissen über Epochen, Gattungen, kultur- und landeskundliche Zusammenhänge, literaturgeschichtliche Kontexte sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden vermittelt wird. Die besuchten Seminare fördern das Fachwissen sowie die analytische und interkulturelle Kompetenz und die Reflexion unterschiedlicher landesspezifischer Fachtraditionen und Forschungsdebatten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben vertieftes Überblick- und spezialisiertes Schwerpunkt-Wissen erworben, das sie selbständig in Zusammenhang mit ihren bisherigen Kenntnissen setzen können. Sie können wissenschaftlichen Seminaren und Vorlesungen in skandinavischer und englischer Sprache folgen. Sie sind befähigt, eine wissenschaftliche Arbeit in skandinavischer Sprache zu verfassen. Sie verfügen über lebendige interkulturelle und soziale Kompetenz als Gäste in Skandinavien und eine erhöhte Reflexionskompetenz im Zusammenhang auf kulturelle Phänomene, Fachtraditionen und Forschungsdebatten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus dem für die Masterstudierenden zur Verfügung gestellten Angebot der Partneruniversitäten können sowohl der Ort und das Fach als auch die dortigen Veranstaltungen weitgehend frei gewählt werden. Es sollten jedoch nach aller Möglichkeit vorrangig 1 oder mehrere ganze Module bzw. innerhalb eines längeren Moduls zusammenhängende Veranstaltungen besucht werden. Selbstorganisierte Studienaufenthalte im skandinavischsprachigen Ausland außerhalb der Institutskooperationen sind möglich, sofern diese vorher angemeldet werden und die Anrechenbarkeit der Leistungspunkte gesichert ist.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³			
	Variabel – es muss jedoch mindestens eine einer Hauptseminararbeit vergleichbare, benotete schriftliche Prüfungsleistung erbracht werden. Deren Note ist als Modulnote anzusetzen, sofern nicht nach Praxis der gastgebenden Universität eine Note für größere Studienzusammenhänge vergeben wird. In diesem Fall entspricht die der Leistung zugehörige, übergeordnete Note der Modulnote.	variabel nach Maßgabe der Partneruniversität	100 %	
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Variabel – es muss jedoch mindestens eine einer Hauptseminararbeit vergleichbare, benotete schriftliche Prüfungsleistung erbracht werden. Deren Note ist als Modulnote anzusetzen, sofern nicht nach Praxis der gastgebenden Universität eine Note für größere Studienzusammenhänge vergeben wird. In diesem Fall entspricht die der Leistung zugehörige, übergeordnete Note der Modulnote.			
13	Anwesenheit: Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversität.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine			
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Susanna Stempfle Albrecht / Magnus Enxing, M. A.	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie		
16	Sonstiges:			

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Übersetzung					
Modultitel englisch:		Translation					
Studiengang:		Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies					
1	Modulnummer: V	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 5	Workload (h): 150
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Seminar	Übersetzungsrelevante Interpretationen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 / 2 SWS	120
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt Kenntnisse zur medienabhängigen Spezifität von Wissen und zum Zusammenhang von Übersetzungsprozessen und Bedeutungserzeugung. Eingebübt werden erschließende und vermittelnde Techniken (Übersetzung). Die Studierenden erwerben Kenntnisse über verschiedene Übersetzungstheorien und Formen der Übersetzung. Sie erhalten Einblicke in ein potenzielles Berufsfeld, wobei deutlich wird, dass Übersetzungsarbeit nicht nur im Berufsbild des Übersetzers, sondern in vielen Bereichen (Übersetzung von Ausstellungskatalogen, Ausstellungstexten, Korrespondenzen o. ä.) eine große Rolle spielt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der konkreten Analyse unterschiedlich medial vermittelter kultureller Phänomene und können diese kommunikations-, übersetzungs- und medientheoretisch kontextualisieren und selbstständig reflektieren. Durch die gemeinsame Teilnahme von Studierenden mit verschiedenen Schwerpunktsprachen wird interkandinavische Kommunikation weiter eingeübt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴				Je Übersetzung 2-3 Seiten	100 %	
	Ca. fünf Übersetzungen						

⁴Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 4 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Susanna Stempfle Albrecht / Magnus Enxing, M. A.	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Interdisziplinäre Berufsfeldkompetenz
Modultitel englisch:	Interdisciplinary professional skills
Studiengang:	Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies

1	Modulnummer: VI	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 19	Workload (h): 570
----------	---	---	-------------------------	------------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1.	HS	Veranstaltung in kooperierendem Fach	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 / 2 SWS	120
	2.	S	Veranstaltung des Career Service	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 / 1 SWS	45
	3.	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	15 / 1 SWS	105
	4.	E-Learning	Projektmanagement Grundwissen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2		60
	5.	Projektarbeit	Projektarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6		180

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die zu besuchende Veranstaltung aus dem Angebot kooperierender Fächer bietet Einblick in fachnahe Bereiche, die mit der skandinavistischen Perspektive eigenständig und diskursiv in Zusammenhang gebracht werden müssen.</p> <p>Die Veranstaltung des Career Service fördert die Berufsorientierung und berufliche Profilbildung.</p> <p>Die Projektarbeit vermittelt Einblick in selbständige Tätigkeiten im Bereich Medien und Kulturvermittlung oder in postgraduierte / studiengangsunabhängige Universitäts- und Forschungstätigkeiten; zur Vorbereitung, Begleitung und Sammlung dient das E-Learning Modul Projektmanagement des Career Service, in dem die Studierenden systematisch lernen, ein Projekt zu konzipieren, vorzubereiten, zu planen, zu verwalten, durchzuführen und nachzubereiten.</p> <p>Das Kolloquium dient der gemeinsamen Reflexion der Importveranstaltungen sowie der Vorbereitung der Projektarbeit.</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage Lehrinhalte aus fachnahen Disziplinen auf das eigene Arbeitsgebiet zu beziehen. Sie können komplexen Inhalten einer Vorlesung folgen und diese für eigene Fragestellungen fruchtbar machen sowie sie daraufhin kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, sowohl die in verschiedenartigen Veranstaltungen rezipierten Inhalte als auch die Ergebnisse ihrer Reflexion in konzentrierter, zielgruppengerechter Form schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p> <p>Die Studierenden kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kultur-, Bildungs-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, oder Wissenschaftsbetriebs. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Projektumfeld an. Sie erwerben umfangreiche Kompetenzen im Bereich der (Selbst-)organisation, des eigenständigen, verantwortlichen, strukturierten und zielgerichteten Konzipierens und Arbeitens, schulen ihre Kreativität und Teamfähigkeit (sofern das Projekt als Gruppenprojekt durchgeführt wird). Sie setzen ihre im Studium erworbene Landeskundekennntnisse, ihre interkulturelle Kompetenz sowie ihre Recherchekennntnisse und speziellen Kenntnisse im Bereich der Kulturvermittlung o.ä. ein. Werden Projekte mit skandinavischen Partnern oder in Skandinavien realisiert, wird zudem die mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung sowie interkulturelle Kompetenz trainiert. Studierende können auf den verschiedenen Ebenen einer Projektumsetzung angemessen auf Schwedisch und Norwegisch schriftlich und mündlich kommunizieren.</p>
----------	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Studierenden können sich die Veranstaltung an kooperierenden Instituten der WWU aus dem zur Verfügung gestellten Angebot der kooperierenden Institute selbst wählen. Als Veranstaltungstyp sind Haupt- und Oberseminare oder Übungen für Master- bzw. fortgeschrittene Studierende geeignet.</p> <p>Die Veranstaltung im Career Service kann frei aus dessen Angebot gewählt werden, je nach eigenem Bedarf oder Berufsziel.</p> <p>Die Projekte können nach Absprache mit dem Lehrenden des Kolloquiums weitgehend frei gewählt werden. Außer Kulturprojekten wie der Organisation einer Lesung, einer Ausstellung, eines Filmabends o.ä. und wissenschaftlichen Projekten wie der Organisation einer Exkursion, studentischen Tagung oder Workshop-Organisation sind auch fachdidaktische Projekte wie ein B.A.-Tutoring anzuerkennen. Sie können in Einzelarbeit oder in Gruppen realisiert werden. Die Einzelleistung jeder/s Studierenden muss transparent gemacht werden.</p>						
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>						
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="276 786 1078 891">Prüfungsleistung/en:</th> <th data-bbox="1078 786 1230 891">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1230 786 1463 891">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="276 891 1078 1178"> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁵ Portfolio bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation und Reflexion der besuchten Importveranstaltung eines anderen Faches (3-5 Seiten) - Dokumentation der besuchten Veranstaltung beim Career Service - Begleitende Übungsaufgaben zur Vorbereitung der Projektarbeit (E-Learning-Einheit „Projektmanagement Grundwissen“ des Career Service) - Projektbericht im Umfang von ca. 10 Seiten </td> <td data-bbox="1078 891 1230 1178">Siehe Spalte links</td> <td data-bbox="1230 891 1463 1178">100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵ Portfolio bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation und Reflexion der besuchten Importveranstaltung eines anderen Faches (3-5 Seiten) - Dokumentation der besuchten Veranstaltung beim Career Service - Begleitende Übungsaufgaben zur Vorbereitung der Projektarbeit (E-Learning-Einheit „Projektmanagement Grundwissen“ des Career Service) - Projektbericht im Umfang von ca. 10 Seiten 	Siehe Spalte links	100 %
Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵ Portfolio bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation und Reflexion der besuchten Importveranstaltung eines anderen Faches (3-5 Seiten) - Dokumentation der besuchten Veranstaltung beim Career Service - Begleitende Übungsaufgaben zur Vorbereitung der Projektarbeit (E-Learning-Einheit „Projektmanagement Grundwissen“ des Career Service) - Projektbericht im Umfang von ca. 10 Seiten 	Siehe Spalte links	100 %					
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="276 1189 1230 1290">Studienleistungen:</th> <th data-bbox="1230 1189 1463 1290">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="276 1290 1230 1391"> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Im Kolloquium werden die Importveranstaltungen in Form zweier mündlicher Präsentationen unter besonderer Berücksichtigung der Applizierbarkeit auf den skandinavischen Kulturraum bzw. die Berufspraxis reflektiert. </td> <td data-bbox="1230 1290 1463 1391">Je 60 - 90 min</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Im Kolloquium werden die Importveranstaltungen in Form zweier mündlicher Präsentationen unter besonderer Berücksichtigung der Applizierbarkeit auf den skandinavischen Kulturraum bzw. die Berufspraxis reflektiert.	Je 60 - 90 min		
Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Im Kolloquium werden die Importveranstaltungen in Form zweier mündlicher Präsentationen unter besonderer Berücksichtigung der Applizierbarkeit auf den skandinavischen Kulturraum bzw. die Berufspraxis reflektiert.	Je 60 - 90 min						
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.</p>						
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>11 %</p>						
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Keine</p>						
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>Die Anwesenheit ist für die Veranstaltung Nr. 1 durch das jeweilige Fach geregelt. In der Veranstaltung Nr. 3 (Kolloquium) gilt keine Anwesenheitspflicht. Für die Veranstaltung Nr. 2 gelten die Bestimmungen des Career Service</p>						

⁵Entfällt bei Modulabschlussprüfung

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: An der Veranstaltung 1 nehmen die Masterstudierenden als Gäste teil. Die gewählte Veranstaltung beim Career Service besuchen die Studierenden gemeinsam mit Studierenden anderer Fächer und Studiengänge.	
15	Modulbeauftragte/r: Anna Frewer, M. A. / Dr. Sandra Mischliwietz	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Vertiefte Berufsfeldkompetenz: Fokus Berufsbilder
Modultitel englisch:	Enhanced professional skills: Focus on job outlines
Studiengang:	Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies

1	Modulnummer: VII	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 8	Workload (h): 240
----------	---	---	-------------------------	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	E-Learning	„Das Praktikum“ (E-Learning-Einheit des Career Service)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2		60
	2.	Praktikum	Praktikum, mindestens 4 Wochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6		180

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Praktikum vermittelt Einblick in Tätigkeitsfelder im Bereich Kulturvermittlung, Verlagswesen, Medien, Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, Museen o.ä. und entsprechende Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld. Wichtige Kontakte für eventuelle spätere Arbeitsverhältnisse werden ermöglicht. Spezifische Arbeitsinhalte werden in Absprache mit dem Praktikumsgeber festgelegt. Wird das Praktikum in Skandinavien absolviert, wird zudem spezifisches Wissen über Berufstätigkeit und soziale Bedingungen in dem jeweiligen Land erworben.</p> <p>Zur Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praktikums dient das E-Learning-Modul des Career Service. Hierin setzen sich Studierende mit ihrem beruflichen Profil und Berufsfeldern ihres Faches auseinander, sie lernen, wie man ein Praktikum sucht, wie die schriftliche Bewerbung und Vorstellungsgespräche aufgebaut sind. Während des Praktikums begleitet das Modul die Reflexion der Studierenden über ihre eigene Position und Rolle sowie nach dem Praktikum die Reflexion über erworbene Kenntnisse und Qualifikationen sowie die Anbindung des Praktikums an das Studium.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben werden vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, Selbstorganisation, Belastbarkeit und Flexibilität gefördert. Wird das Praktikum in Skandinavien absolviert, werden zudem die mündliche und schriftliche Beherrschung der gewählten skandinavischen Sprache sowie interkulturelle Kompetenzen trainiert. Die Studierenden können im Berufsalltag angemessen auf Schwedisch und Norwegisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Die Studierenden kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Sie setzen im Studium erworbene Landeskundekenntnisse, ihre interkulturelle Kompetenz, ihre Recherchekenntnisse und spezielle Kenntnisse im Bereich der Kulturvermittlung o.ä. ein. Sie erwerben darüber hinausgehend – je nach Art des Praktikums – weitere Kenntnisse und Kompetenzen, z. B. im EDV-Bereich, beim Schreiben nicht-wissenschaftlicher Texte, in der Öffentlichkeitsarbeit o.ä.</p> <p>Durch die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums wird die Fähigkeit zur Selbstreflexion geschult.</p>
----------	---

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Studierenden sind nicht nur frei, sondern auch gehalten, sich die Praktikumsinstitution selbst zu wählen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen. Es wird dringend empfohlen, die Praktikumszeit vor Verfassen der Masterarbeit zu absolvieren. Neben klassischen Praktika in den oben genannten Bereichen sind auch Tätigkeiten in stärker forschungsorientierten Bereichen anzuerkennen.</p>
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶		Dauer bzw. Umfang
	Die bzw. der Studierende verfasst in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums ein Portfolio bestehend aus den Unterlagen und Arbeitsblättern des Praktikumsmoduls des Career Service sowie einer schriftlichen Reflexion		10-15 Seiten Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Im Praktikum herrscht Anwesenheitspflicht gemäß den Vorgaben des Praktikumsgebers		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Anna Frewer, M. A. / Dr. Sandra Mischliwietz	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges:		

⁶Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Abschlussmodul					
Modultitel englisch:		Degree Module					
Studiengang:		Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies					
1	Modulnummer: IX	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 22	Workload (h): 670		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	K	Abschluss-Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 / 1 SWS	15
2.	Masterarbeit	Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	21		640	
4	Lehrinhalte: Im Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess für die Masterarbeit wissenschaftlich durch einen Dozenten begleitet. Die von den Studierenden vorgestellten Forschungsergebnisse werden konstruktiv diskutiert. Des Weiteren dient das Kolloquium auch dem Gespräch über die wissenschaftlichen und kulturellen Perspektiven, die die Studierenden aus dem Auslandssemester mitgebracht haben. Im gegenseitigen, professoral begleiteten Austausch soll deren Bezug zum Studium in Münster reflektiert werden. Der Inhalt der Masterarbeit richtet sich nach der zuvor erfolgten Schwerpunktsetzung in der alten oder neuen Abteilung. In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie das gewählte Thema selbständig wissenschaftlich und in dem vorgegebenen Zeitrahmen bearbeiten können. Die Ergebnisse der Arbeit sind auf jeweils einer Seite (max. 2.000 Zeichen) in englischer Sprache und auf Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch zu resümieren.						
5	Erworbene Kompetenzen: Durch die eigenständige Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden ihren Überblick über skandinavistische Forschungsfelder und ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen. Sowohl im Kolloquium als auch bei der Erstellung der Arbeit beweisen sie Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methoden. Im Kolloquium erproben sie Problemlösungs-, Kommunikations- und Präsentationskompetenz. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten und innovativen Text über das von ihnen gewählte Forschungsthema und sind in der Lage, es schriftlich in Englisch und in einer skandinavischen Sprache zusammenzufassen. Sie sind befähigt, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb der Skandinavistik und aus interdisziplinärer Perspektive zu verorten und zu hinterfragen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Themenwahl der Masterarbeit						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Masterarbeit	60-70 Seiten	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Präsentation und Diskussion der Forschungsskizze im Kolloquium	30 - 60 min	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 76 Leistungspunkte erreicht hat. Am Kolloquium können nur Studierende teilnehmen, die ihre Masterarbeit angemeldet haben.		
13	Anwesenheit: Im Kolloquium herrscht keine Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Kramarz-Bein / Dr. Sandra Mischliwietz	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges:		

⁷Entfällt bei Modulabschlussprüfung